Ausstellungsbedingungen Azubi Vibes 2027

§ 1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung

Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 9
32423 Minden

Nachfolgend als **Ausstellungsleitung (AL)** bezeichnet.

---

§ 2 Öffnungszeiten

Datum	Uhrzeit	Anlass
Mi., 02.06.2027	08:00 – 18:00 Uhr	Aufbau
Do., 03.06.2027	09:00 – 14:00 Uhr	Messe
Fr., 04.06.2027	09:00 – 14:00 Uhr	Messe
Sa., 05.06.2027	10:00 – 15:00 Uhr	Messe
Sa., 05.06.2027	15:30 – 20:00 Uhr	Abbau

---

§ 3 Standzuweisungen

- Die Zuweisung der Standflächen erfolgt durch die AL.
- Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Standzuweisung nicht maßgebend.
- Die AL behält sich vor, einzelne Artikel oder Ausstellungsgegenstände auszuschließen.
- Stände oder Werbeflächen können aus organisatorischen Gründen durch die AL verlegt werden.

---

§ 4 Zulassung der Aussteller

- Über die Zulassung der Aussteller entscheidet die AL.
- Eine bereits erteilte Zulassung kann durch die AL widerrufen werden.
- Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen Daten werden zur automatisierten Bearbeitung gespeichert und, soweit für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich, gegebenenfalls an Dritte weitergegeben. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

---

§ 5 Zurückweisung von Anmeldungen

- Die AL behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Ein Konkurrenzausschluss kann weder verlangt noch zugesagt werden.

---

§ 6 Standbesetzung

- Der Ausstellungsstand ist während der gesamten offiziellen Messeöffnungszeiten mit Informationsmaterial zur Berufsausbildung sowie sachkundigem Personal zu besetzen.
- Die Aussteller haben sicherzustellen, dass während der Messezeiten eine angemessene Betreuung ihres Standes gewährleistet ist.

---

§ 7 Reinigung

- Die Reinigung der Ausstellungsstände ist täglich nach Ausstellungsschluss durch die jeweiligen Aussteller vorzunehmen.
- Die Reinigungsarbeiten müssen spätestens 30 Minuten nach Ausstellungsschluss abgeschlossen sein.
- Müllsäcke werden von der AL zur Verfügung gestellt.

---

§ 8 Abbau und Räumung

- Der Abbau der Ausstellungsstände darf ausschließlich nach dem offiziellen Ausstellungsschluss am **05.06.2027 ab 15:30 Uhr** erfolgen.
- Ein vorzeitiger Abbau ist nicht gestattet.
- Die genutzten Standflächen sind nach dem Abbau in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen.
- Sämtliche Standflächen müssen spätestens am **05.06.2027 um 20:00 Uhr** vollständig geräumt sein.
- Bei Überschreitung der Räumungsfrist trägt der Aussteller sämtliche dadurch entstehenden Transport- und Lagerkosten.
- Für Schäden oder Entwendungen während des Abbaus und der Räumung übernimmt die AL keine Haftung, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AL.

---

§ 9 Genehmigungen und Vorschriften

- Jeder Aussteller ist für die Einholung sämtlicher für seine Ausstellung und Präsentation erforderlichen Genehmigungen selbst verantwortlich.
- Alle gesetzlichen, behördlichen, polizeilichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sind einzuhalten.
- Dies gilt insbesondere auch für die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften.

§ 10 Versicherung und Haftung

- Die AL hat für die Ausstellung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Die Kosten hierfür sind in der Standbeteiligung enthalten.
- Die AL übernimmt keine Haftung für Schäden durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser oder höhere Gewalt, soweit gesetzlich zulässig.
- Den Ausstellern wird empfohlen, für ihre Ausstellungsgegenstände, Einrichtungen und sonstigen eingebrachten Gegenstände eine eigene Versicherung abzuschließen.

§ 11 Verkauf von Speisen und Getränken

- Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ausschließlich den von der AL ausdrücklich ermächtigten Anbietern gestattet.

§ 12 Untervermietung und Mitaussteller

- Eine vollständige oder teilweise Überlassung der zugewiesenen Standfläche an Dritte ist ohne vorherige Genehmigung der AL nicht gestattet.
- Die Teilnahme von Mitausstellern bedarf der Genehmigung durch die AL und ist gebührenpflichtig.
- Bei gemeinsamer Nutzung einer Standfläche durch mehrere Aussteller haften diese gesamtschuldnerisch für sämtliche Verpflichtungen aus der Standbeteiligung.

§ 13 Bewachung

- Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes erfolgt durch die AL, jedoch ohne Übernahme einer Haftung für die eingebrachten Gegenstände.
- Jeder Aussteller ist für die Beaufsichtigung und Sicherung seines eigenen Standes und seiner Ausstellungsgegenstände verantwortlich.
- Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.
- Der Einsatz eigener Sonderwachen ist nur mit vorheriger Genehmigung der AL gestattet.

§ 14 Aufnahmen und Werbung

- Fotografische, filmische oder zeichnerische Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die AL.
- Die Verteilung von Prospekten, Werbematerialien oder sonstigen Druckerzeugnissen außerhalb der zugewiesenen Standfläche ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der AL gestattet.

§ 15 Musik und Lautsprecher

- Der Einsatz von Rundfunkgeräten, Musik- und Tonwiedergabegeräten sowie Lautsprecherdurchsagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der AL zulässig.
- Bei genehmigter Musiknutzung ist der jeweilige Aussteller für eine gegebenenfalls erforderliche Anmeldung bei der GEMA sowie die damit verbundenen Gebühren verantwortlich.

---

§ 16 Warenlieferung

- Warenlieferungen und Anlieferungen von Ausstellungsmaterialien sind ausschließlich bis spätestens 30 Minuten vor dem jeweiligen offiziellen Ausstellungsbeginn zulässig.
- Spätere Anlieferungen können aus organisatorischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht mehr zugelassen werden.

---

§ 17 Zugang für Aussteller

- Aussteller erhalten frühestens zwei Stunden vor dem jeweiligen offiziellen Messebeginn Zugang zum Ausstellungsgelände.
- Das Ausstellungsgelände ist spätestens eine Stunde nach dem jeweiligen Ausstellungsschluss zu verlassen.
- Die Übernachtung auf dem Ausstellungsgelände ist grundsätzlich untersagt.
- Gesondert festgelegte Auf- und Abbauzeiten gemäß § 2 bleiben hiervon unberührt.

---

§ 18 Aufstellung der Propagandisten-Stände

- Vorführtheken, Präsentationsflächen und vergleichbare Einrichtungen sind so anzuordnen, dass Besucheransammlungen nicht zu Behinderungen in den Gängen und Verkehrsflächen führen.
- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

---

§ 19 Nutzung der Freiflächen und Aufstellung von Pagoden

- Auf den ausgewiesenen Freiflächen sind ausschließlich **Showtrucks, Ausstellungsmobile oder vergleichbare mobile Präsentations- und Ausstellungseinheiten** zugelassen.
- Die alleinige Aufstellung von Zelten, Pavillons oder vergleichbaren temporären Überdachungen auf den Freiflächen ist nicht gestattet.
- **Pagodenzelte dürfen ausschließlich in den von der Ausstellungsleitung (AL) ausdrücklich dafür vorgesehenen und zugewiesenen Bereichen aufgestellt werden.**
- Die Aufstellung sämtlicher Ausstellungseinheiten auf den Freiflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der AL.
- Die AL behält sich vor, nicht genehmigte oder von den Vorgaben abweichende Aufbauten zurückzuweisen beziehungsweise deren Entfernung zu verlangen.

---

§ 20 Geltung der Bedingungen

- Mit der verbindlichen Anmeldung erkennt der Aussteller die vorliegenden Ausstellungsbedingungen, die geltenden behördlichen Vorschriften sowie die Hausordnung der Veranstaltung an.
- Die AL übt das Haus- und Platzrecht aus. Ein gesetzlich bestehendes Vermieterpfandrecht bleibt unberührt.
- Kosten, die durch Verstöße gegen diese Bedingungen entstehen, sind vom verursachenden Aussteller zu tragen.
- Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der AL schriftlich bestätigt werden.

---

§ 21 Rücktritt

Wird einem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder bereits erfolgter Zulassung ausnahmsweise durch den Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, gelten folgende Rücktrittsbedingungen:

- Bei einem Rücktritt **bis einschließlich 31.03.2027** werden 50 % der vereinbarten Standmiete berechnet.
- Bei einem Rücktritt **ab dem 01.04.2027** werden 100 % der vereinbarten Standmiete berechnet.

Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Ein Rücktritt ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter sein Einverständnis ebenfalls schriftlich erklärt.

Kann die frei werdende Standfläche nicht anderweitig vermietet werden, ist die AL berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf die nicht bezogene Standfläche zu verlegen oder die Fläche in anderer geeigneter Weise zu nutzen.

In diesem Fall besteht für den ursprünglich angemeldeten Aussteller kein Anspruch auf eine Minderung der vereinbarten Standmiete.

---

§ 22 Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist Minden, soweit gesetzlich zulässig.
- Dies gilt insbesondere für Mahnverfahren sowie für Streitigkeiten mit Ausstellern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.